



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Midwifery**

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 02.10.2013,
genehmigt vom Präsidium am 05.03.2014, veröffentlicht am 18.03.2014*

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von drei Semestern mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von drei Semestern mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 3

Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts wird zugelassen, wer 85 Leistungspunkte im ersten Studienabschnitt erworben hat.

§ 4

Weitere Arten von Prüfungsleistungen

Ergänzend zum Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück werden gemäß § 8 folgende weitere Arten von Prüfungsleistungen aufgenommen:

1. Fallanalyse (Fa)

¹Eine Fallanalyse ist eine umfassende, mehrperspektivische Beschreibung einer Situation oder eines Problems einer Person, einer Gruppe oder einer Institution. ²Im Rahmen einer Fallanalyse soll die eigene Arbeit geplant, ggf. durchgeführt und evaluiert werden. ³Dazu gehören: die diagnostische Einschätzung, die Erörterung von Handlungsalternativen, die Feststellung von Wirkfaktoren, die Einschätzung für eine zukünftige Entwicklung (Prognose) und die Erarbeitung von Interventionsmöglichkeiten.

2. Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

¹Objective Structured Clinical Examination beschreibt eine klinisch-praktische Prüfung, in der praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten, kommunikative Kompetenzen und ein Theorie-Praxis-Transfer im Kontext der klinischen Praxisausübung überprüft werden. ²Diese Prüfungsform beinhaltet eine vorher festgelegte Serie von Prüfungsstationen, die praxisrelevante Situationen simulieren. ³Der Prüfling durchläuft diese Stationen, erhält an jeder Station eine schriftlich oder

mündlich vorgetragene Aufgabenstellung, die er in einem festgelegten Zeitrahmen lösen muss.
⁴Die Leistung wird an jeder Prüfungsstation anhand einer standardisierten Checkliste bewertet.

§ 5 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mit dem Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ begonnen hat. ²In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit sechs Wochen. ³Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.

§ 6 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. ²Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten berücksichtigt.

§ 7 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Wintersemester 2014/2015 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Sommersemester 2015 nach Studienverlaufsplan angeboten werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück zum Sommersemester 2015 in Kraft.